

Beitrags- und Finanzordnung des „Bürgerinitiative Lebendiger Minoritenplatz e.V.“

§ 1 Allgemeines

Diese Beitrags- und Finanzordnung (BuFO) ist nicht Teil der Satzung des „Bürgerinitiative Lebendiger Minoritenplatz e.V.“ (BILM e.V.). Änderungen dieser Ordnung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese beschließt zusammen mit der Änderung ein Datum, ab wann sie gültig wird.

Beiträge

§ 2 Mitgliedsbeiträge von ordentlichen Mitgliedern

- (1) Der BILM e.V. erhebt von ordentlichen Mitgliedern pro Jahr einen Geldbetrag von 36 Euro.
- (2) Familien mit Kindern unter 16 Jahren können auf Antrag einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag in Höhe von insgesamt 72 Euro pro Jahr leisten, unabhängig von der Zahl der Familienmitglieder im Haushalt.

§ 3 Mitgliedsbeiträge von Fördermitgliedern

Der BILM e.V. erhebt von Fördermitgliedern einen Förderbeitrag. Dieser beträgt 36 Euro pro Jahr. Fördermitglieder können freiwillig einen höheren Betrag zahlen.

§ 4 Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Mitglieds- und Förderbeiträge werden nach Vereinsbeitritt jährlich in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Vorstand per Email.
- (2) Der Rechnungsbetrag ist vom Mitglied innerhalb eines Monats an das in der Rechnung aufgeführte Konto des BILM e.V. zu überweisen.
- (3) Bei Vereinsaustritt oder -ausschluss werden keine Beiträge erstattet.

§ 5 Härtefallregelung

In Fällen besondere Härte kann auf Vorstandsbeschluss der Mitglieds- oder Förderbeitrag reduziert oder erlassen werden.

Finanzen

§ 6 Einzelvertretungsbefugnis

- (1) Die Mitgliederversammlung erteilt beiden Vorsitzenden sowie dem Kassensführer jeweils eine Einzelvertretungsbefugnis für die Durchführung von baren und unbaren Zahlungen. Unbare Zahlungen sind beispielsweise EC-Kartenzahlungen oder Onlinebanking.
- (2) Die Regelungen der Satzung zur Vertretungsbefugnis in anderen als den obigen Belangen bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Ausgaben

Für Ausgaben, die einen Betrag von 200 Euro pro Rechnung übersteigen, ist vorab ein Vorstandsbeschluss herbei zu führen. Gleiches gilt für den Abschluss eines Vertrages, der über die Laufzeit in Summe zu Zahlungen von mehr als 200 Euro verpflichtet.

§ 8 Schlussbestimmung und Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.09.2024 in Kraft.
- (2) Für bestehende Mitglieder beginnt die Beitragspflicht ab 1.10.2024.